

Praxiswissen zu Kaufvertrag, Eigentumsrecht, Finanzierungsformen und Überschuldung

Thema	Zielgruppe	Dauer
Geschäftsfähigkeit, Eigentum, Kaufvertrag, Gewährleistung, Finanzierungsformen, Überschuldung, Private Insolvenz	Sek I	ca. 1 Doppelstunde á 90 Minuten

Intention der Stunde:

Die Lernenden sollen im Rahmen der vorliegenden Unterrichtseinheit:

- (1) Verstehen, wer geschäftsfähig ist;
- (2) Erklären können, was ein Kaufvertrag ist und wann er gültig bzw. ungültig ist;
- (3) Die Begriffe „Gewährleistung“ und „Garantie“ erklären können;
- (4) Zwischen Besitz und Eigentum unterscheiden können;
- (5) Verschiedene Finanzierungsformen sowie ihre Risiken kennen;
- (6) Verstehen, wie es zur Überschuldung kommt.

Begriffe:

- ⇒ Geschäftsfähigkeit
- ⇒ Kaufvertrag
- ⇒ Gewährleistung
- ⇒ Garantie
- ⇒ Besitz
- ⇒ Eigentum
- ⇒ Ratenkauf
- ⇒ Leasing
- ⇒ Überschuldung
- ⇒ Private Insolvenz
- ⇒ Schuldenspirale
- ⇒ Insolvenzverfahren

(Ökonomische) Kompetenzen:

Im Rahmen dieser Unterrichtseinheit werden folgende Kompetenzen an die Lernenden vermittelt:

- Texterfassung;
- Präsentationsfähigkeit;
- Handlungssituationen ökonomisch analysieren;
- Entscheidungen ökonomisch begründen.

Materialien:

- Arbeitsblatt „Geschäftsfähigkeit“
- Arbeitsblatt „Kaufvertrag“
- Arbeitsblatt „Gewährleistung und Eigentum“
- Arbeitsblatt „Finanzierungsform – Ratenkauf“
- Arbeitsblatt „Finanzierungsform – Leasing“
- Arbeitsblatt „Überschuldung und Private Insolvenz“

Grundlagentext:

Obwohl Schülerinnen und Schüler im Alltag häufig mit Verkaufssituationen konfrontiert sind, bleiben vielen Jugendlichen die juristischen Aspekte der Kaufabwicklung unbekannt. Auch die Frage, welche Bedingungen für einen gültigen Kaufvertrag erfüllt sein müssen, können nur wenige korrekt beantworten. Diese Unterrichtseinheit befasst sich mit diesen rechtlichen Aspekten der Kaufabwicklung. Zudem werden in dieser Einheit die Themen Besitz – Eigentum, private Insolvenz und Überschuldung angesprochen. Die Schülerinnen und Schüler bekommen einen Einblick in verschiedene Finanzierungsformen, die bequem und einfach klingen, hinter denen sich jedoch oft teurer Alternativen und Risiken verstecken.

Zum Einstieg in das Thema wird den Schülerinnen und Schülern angeboten, ein Wissensquiz zum Thema Kaufvertrag zu lösen, z. B.:

<https://www.testedich.de/quiz62/quiz/1573132628/Kaufvertrag>

Unterrichtsverlauf, eine Doppelstunde (90 Minuten)

Phase	Zeit	Inhalt	Sozialform	Medien und Materialien	Anmerkungen
Einstieg / Übung	15 Min.	Bist du ein Kaufmaster? Durchführen des Wissensquiz https://www.testedich.de/quiz62/quiz/1573132628/Kaufvertrag	Einzelarbeit	Laptop Wissensquiz	Die Schülerinnen und Schüler führen zum Einstieg in das Thema eigenständig das Wissensquiz durch. Hierfür sollte genug Zeit eingeplant werden, sodass sie sich auch das Feedback in Ruhe durchlesen können. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler notiert sich das persönliche Ergebnis (kann jedoch geheim bleiben).
Erarbeitung	25 Min.	Gruppenarbeit Aufgabe: Den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnmütigen Präsentation zusammenfassen	Gruppenarbeit	Flipchart PC Arbeitsblätter Präsentation	Die Schülerinnen und Schüler sammeln sich in sechs Gruppen (wahlweise können die Gruppen vorher durch die Lehrkraft bestimmt werden). Jede Kleingruppe bearbeitet ein Arbeitsblatt. Die Präsentation kann entweder auf dem PC oder auf einem Flipchart verfasst werden (Flipcharts sind insbesondere bei Unerfahrenheit mit dem PC vorzuziehen, da sonst zu viel Zeit in Anspruch genommen wird). Ziel ist es, das Fachwissen des jeweiligen Arbeitsblattes rasch zu erfassen und zur Weitervermittlung aufzubereiten.
Festigung	40 Min.	Vorstellung der Gruppenergebnisse	Präsentation	Tafel Flipcharts	Die Schülerinnen und Schüler stellen sich gegenseitig ihr Thema vor. Den Schülerinnen und Schülern sollte klar sein, dass sie später noch einmal bezüglich dieser Themen getestet werden. Daher sollen sie sich während der Vorträge Notizen machen.
Abschluss	10 Min.	Wissensquiz Die Schülerinnen und Schüler führen noch einmal das Wissensquiz durch	Einzelarbeit	Laptop Wissensquiz	Nachdem die Schülerinnen und Schüler durch die Präsentationen die Themen des Wissensquiz vermittelt bekommen haben, beantworten sie es mit ihrem neu gewonnenen Wissen noch einmal. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler notiert sich das neue Ergebnis. Die Veränderung zum vorherigen Ergebnis wird im Klassenverband verglichen. So kann direkt der Erfolg der Gruppenarbeit gemessen werden.

Arbeitsblatt „Geschäftsfähigkeit“

Wenn ein Kind etwas kauft, geht es wie jeder andere Käufer einen **Kaufvertrag** ein. Der Kaufvertrag setzt Angebot und Annahme des Kaufgegenstands unter zwei übereinstimmenden Willenserklärungen von zwei geschäftsfähigen Parteien voraus. Bis zum Alter von **sieben Jahren** ist eine Person jedoch **geschäftsunfähig** und kann keinen gültigen Kaufvertrag abschließen. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Kind als Bote handelt und beispielsweise von seinen Eltern zum Einkaufen geschickt wurde. Dann ist der Kauf gültig.

Zwischen dem **siebten** und dem **18. Lebensjahr** ist eine Person **beschränkt geschäftsfähig**. Jugendliche können Geschäfte abschließen, wenn diese mit dem Taschengeld beglichen werden können, so schreibt es der „**Taschengeldparagraf**“ vor. Unter **Taschengeld** fallen im Sinne des Gesetzes auch Einkünfte vom **Nebenjob** und **Geschenke** von Verwandten und Freunden. Für alle anderen Geschäfte gilt: Nur mit Zustimmung der Eltern werden Geschäfte rechtsgültig.

Erlauben die Eltern vor Abschluss des Vertrags den Kauf, dann ist der Vertrag sofort bei Vertragsabschluss wirksam.

Hat sich ein Jugendlicher jedoch eine Sache deutlich über seinem **Taschengeld-Limit** erworben, ohne die Erziehungsberechtigten vorher zu fragen, ist das Rechtsgeschäft **schwebend unwirksam**. Das heißt, es wird nur gültig, wenn der gesetzliche Vertreter nachträglich zustimmt. Verweigern die Erziehungsberechtigten diese nachträgliche Zustimmung, wird der Vertrag unwirksam. Der Minderjährige muss den Kauf zurückbringen und der Händler muss das Geld zurückzahlen.

Verdienen Jugendliche das Geld in einem **Nebenjob** dazu, dem die Eltern zugestimmt haben, dann steht auch dieses Geld zur freien Verfügung. Für Geschäfte, die einem nur Vorteile bringen, wie zum Beispiel bei einer **Schenkung**, braucht man ebenfalls keine Zustimmung der Eltern.

Erst mit dem **18. Lebensjahr** wird eine Person volljährig und somit uneingeschränkt **geschäftsfähig** mit allen Rechten, Pflichten und Konsequenzen.

Ein Beispiel

Max ist 13 und bekommt 25 Euro Taschengeld im Monat. Er will sich einen E-Bass kaufen und hat dafür schon 350 Euro angespart. Die restlichen 500 Euro leiht er sich von seiner zwei Jahre älteren Schwester. Mit diesem Geld kauft er sich das Instrument, ohne vorher seine Eltern zu fragen. Kann das gut gehen? Das Geschäft ist zunächst schwebend unwirksam. Wenn die Eltern im Nachhinein zustimmen, wird der Vertrag wirksam und Max kann seinen E-Bass behalten. Wenn nicht, ist der Vertrag unwirksam. Max muss den E-Bass wieder ins Geschäft zurückbringen und der Händler muss ihm das Geld zurückgeben.

Fasst den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnminütigen Präsentation für eure Klasse zusammen.

Arbeitsblatt „Kaufvertrag“

Was ist ein Kaufvertrag?

In Deutschland besteht grundsätzlich **Vertragsfreiheit**. Jeder kann frei entscheiden, ob er einen Vertrag schließen möchte, und wenn ja, mit wem, worüber, wann und wo. Zum Abschluss eines Kaufvertrags gehören immer **zwei Parteien**, ein Verkäufer und ein Käufer. Ein Vertrag ist ein gegenseitiges Versprechen und besteht aus **Angebot** und **Annahme**. Der Verkäufer übergibt die Kaufsache an den Käufer oder führt die verabredete Dienstleistung aus. Der Käufer muss den **Kaufpreis** bezahlen und die Kaufsache oder die Dienstleistung abnehmen. **Kaufgegenstände** können bewegliche und unbewegliche Sachen, aber auch Rechte (z.B. das Recht, ein Auto zu nutzen) sein.

Kaufverträge müssen normalerweise **keine bestimmte Form** haben. Sie können – bis auf einige Ausnahmefälle – **mündlich** oder **schriftlich**, per **E-Mail**, **Telefon**, **Fax**, **SMS** oder im **Internet** geschlossen werden.

Wann sind Verträge unwirksam?

In bestimmten Fällen können Verträge **ungültig** sein. So dürfen Jugendliche **unter 18** zum Beispiel größere Anschaffungen nur mit der **Genehmigung** ihrer Erziehungsberechtigten tätigen. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, ist der Vertrag unwirksam.

Wenn ein Vertrag nur **unter Drohung** oder **arglistiger Täuschung** zustande kommt, kann dieser angefochten und für ungültig erklärt werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vertrag unterschrieben wird, weil man ansonsten mit Prügel rechnen müsste. Oder wenn ein Verkäufer sagt, ein Kleidungsstück würde in der Wäsche nicht einlaufen, es dann aber doch zwei Nummern kleiner geworden ist. Auch Rechtsgeschäfte, die **gegen die guten Sitten** verstoßen, sind rechtswidrig. Außerdem dürfen Personen nicht ausgenutzt werden, die sich in einer **Zwangslage** befinden, denen es deutlich an **Urteilsvermögen** mangelt oder die unter starkem **Drogeneinfluss** stehen.

In **Ausnahmefällen** bedürfen Verträge auch der **Schriftform**, um wirksam zu werden. Dies gilt zum Beispiel für Darlehensverträge, Bürgschaften und Leasingverträge. Eine Beglaubigung durch einen Notar wird bei Grundstückskaufverträgen notwendig. Natürlich sind Verträge ebenfalls unwirksam, wenn mit ihnen **gegen gesetzliche Verbote** verstoßen wird, zum Beispiel der Handel mit Drogen oder gestohlenen Sachen.

Fasst den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnminütigen Präsentation für eure Klasse zusammen.

Arbeitsblatt „Gewährleistung und Eigentum“

Was ist Gewährleistung?

Der Verkäufer hat „Gewähr dafür zu leisten“, dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Verkaufs **frei von Mängeln** ist. Eine Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie

- nicht die vom Verkäufer und Käufer vereinbarten Eigenschaften aufweist oder,
- im Falle fehlender Vereinbarung, ihre tatsächliche Beschaffenheit von der üblichen Beschaffenheit abweicht.

In diesem Fall muss der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit geben, den **Mangel** der Kaufsache durch **Reparatur** oder **Ersatzlieferung** zu beheben. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage oder willens, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Gewährleistung ergibt sich erst durch den Kaufvertrag und bezieht sich daher auf den **Verkäufer**. Kauft man sich ein Auto und das läuft nicht richtig, muss man sich nicht an den Hersteller, sondern an seinen Händler wenden.

Die **gesetzliche Gewährleistungsfrist** beträgt **zwei Jahre**. Sie kann bei gebrauchten Waren auf 12 Monate verkürzt werden. In den ersten sechs Monaten kann der Käufer etwaige Mängel relativ problemlos reklamieren – der Verkäufer muss bei einem Mangel nachweisen, dass dieser nicht schon zum Zeitpunkt des Verkaufs da war. In den folgenden eineinhalb Jahren ist das schon schwieriger. Die **Beweislast** kehrt sich nämlich um. Dann muss der Käufer nachweisen, dass der Mangel schon beim Kauf vorhanden war.

Was ist Garantie?

Eine **Garantie** ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Händlers oder des Herstellers. Garantiert wird oft die **Funktionsfähigkeit** bestimmter Teile oder des gesamten Geräts über einen bestimmten **Zeitraum**.

Da sich die Garantie auf einen Zeitraum bezieht, ist der Zustand beim Kauf für die Garantie nicht wichtig. Der Händler kann eine „Herstellergarantie“ an den Kunden weitergeben. Es ist allerdings keine Pflicht. Die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Jahre der Garantiegewährleistung können nicht unterschritten werden. Das heißt: Eine Garantie ist im Sinne des Kunden immer **etwas Gutes**.

Was sind Besitz und Eigentum?

Der Begriff **Besitz** bezeichnet in der Umgangssprache etwas, was jemand erworben oder geerbt hat, so dass er darüber **verfügen** kann. Man verwendet den Begriff Besitz häufig gleichbedeutend mit Eigentum. Das ist **juristisch** anders! Im deutschen Recht bezeichnet der Begriff Besitz grundsätzlich die tatsächliche **Herrschaftsmacht** über eine Sache, also ob er eine Sache tatsächlich innehat. Dagegen bedeutet „**Eigentum**“, dass etwas dem **Vermögen** einer Person zugerechnet wird.

In diesem Sinne ist der **Mieter** im **Besitz** der **Wohnung**; der **Vermieter**, dem die Wohnung gehört, ist aber der **Eigentümer**. Bekleidung, die Eltern für ihre Kinder kaufen, ist

im Besitz der Kinder, aber im Eigentum der Eltern. Sogar ein Dieb ist im Besitz eines gestohlenen Gegenstands, er ist aber natürlich nicht der Eigentümer.

Grundsätzlich ist ein **Kaufvertrag** über einen Gegenstand nur dann gültig, wenn er **VON dem Eigentümer** abgeschlossen wird. So kann ein Dieb zwar einen wirksamen Kaufvertrag über eine gestohlene Sache abschließen, die sachenrechtliche Einigung ist allerdings unwirksam. Ein gestohlener Gegenstand gehört weiter zum Vermögen des Eigentümers, auch wenn der Dieb die Sache per Kaufvertrag veräußert hat.

Fasst den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnminütigen Präsentation für eure Klasse zusammen.

Arbeitsblatt „Finanzierungsformen – Ratenkauf“

Der Kauf auf Raten

Viele Geschäfte werben mit diesem Modell: **Ratenkauf** ist ein Kauf, bei dem der Käufer den Kaufpreis in **Teilzahlungen** bezahlt. Das hört sich bequem an, diese Bequemlichkeit hat aber ihren Preis. Zum einen ist der Kauf meist **teurer** als eine direkte Barzahlung, zum anderen überschätzt der Käufer oft seine zukünftigen **wirtschaftlichen Verhältnisse**.

Um den Käufer zu schützen, gibt es strikte gesetzliche Vorschriften. Auf Rate kaufen kann man erst **ab 18 Jahren**. Der Kaufvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und es muss darin stehen, welche **Nachteile** mit dem Ratenkauf verbunden sind, also zum Beispiel der höhere Endpreis („Teilzahlungspreis“). Ratenkredite sind häufig auf 72 Monate begrenzt.

Im Kaufvertrag werden Barzahlungspreis und Teilzahlungspreis einander gegenübergestellt. Den **niedrigeren Barzahlungspreis** hätte der Käufer bezahlt, wenn er **sofort** den gesamten Kaufpreis entrichtet hätte. Der **höhere Teilzahlungspreis** beinhaltet alle zu zahlenden Raten, Zinsen und sonstige Kosten wie zum Beispiel Bearbeitungsgebühren. Des Weiteren müssen der Betrag, die Zahl und die Fälligkeiten der einzelnen Raten schriftlich angegeben werden. Auch der **effektive Jahreszins**, also der tatsächlich zu zahlende Zinssatz auf ein Jahr gerechnet, steht auf dem Kaufvertrag. Der effektive Jahreszins eignet sich am besten, um die Angebote verschiedener Banken zu vergleichen.

Nach dem Abschluss eines Ratenkaufs hat der Käufer **zwei Wochen** lang ein volles **Widerrufsrecht**. Der Käufer kann in dieser Zeit ohne Angabe eines Grundes den Ratenkauf schriftlich für unwirksam erklären. Widerruft der Käufer in dieser Zeit, so ist der Vertrag ungültig und er bekommt sein Geld zurück, falls er schon die erste Rate bezahlt hat.

Bei Ratenkäufen liefert der Verkäufer in der Regel unter **Eigentumsvorbehalt**. Das heißt, dass der Kunde bis zur vollständigen Bezahlung des Objektes nur Besitzer bleibt und der Verkäufer Eigentümer.

Ein Beispiel: Ratenkauf eines Laptops

Verkaufspreis im Shop inklusive MwSt:	1199,00 €
Laufzeit	24 Monate
Effektiver Jahreszins in %	11,90
Datum der ersten Rate	01.10.2011
Betrag der ersten Rate	52,86 €
Betrag / Anzahl der Folgeraten	52,86 € / 23
Schlussrate (= Monat 24)	52,64 €
Barpreis	1199,00 €
Teilzahlungspreis durch Ratenkauf bei 24 Monaten	1.268,42 €
Mehrzahlung durch Ratenkauf	69,42 €

Fasst den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnminütigen Präsentation für eure Klasse zusammen.

Arbeitsblatt „Finanzierungsformen – Leasing“

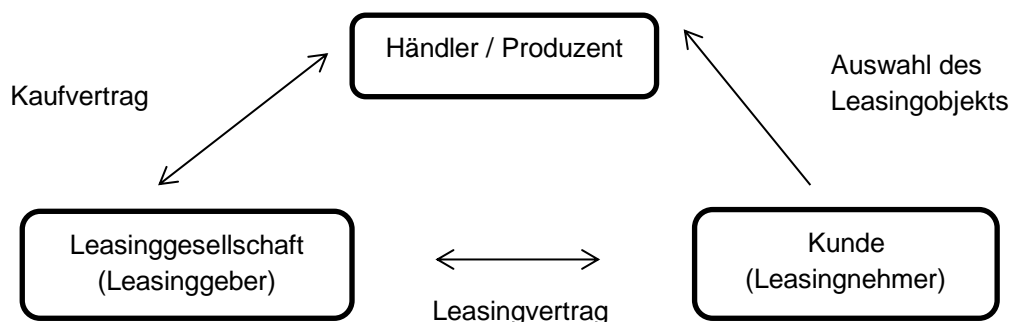
Was ist Leasing?

Das Wort „Leasing“ stammt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie "überlassen" oder "vermieten". Leasing ist eine **Sonderform der Finanzierung** und ist einem Mietverhältnis ähnlich. Der Leasinggeber ist praktisch der Vermieter und kann beispielsweise als Bank oder **Leasinggesellschaft** auftreten. Oft übernehmen Autohändler auch die Rolle des Leasinggebers und sind gleichzeitig Produzent des Leasingobjekts - also des Autos. Der **Leasingnehmer** in der Rolle des Mieters hat dadurch nur noch einen Ansprechpartner in dem Leasinggeschäft. Aus der wechselseitigen Dreierbeziehung (siehe Schaubild) wird dadurch ein Dialog des Leasingnehmers mit dem Autohändler, der auch den **Leasingvertrag** aufsetzt. Der Leasinggegenstand, z.B. ein Auto, bleibt im Eigentum des Leasinggebers. Für das Leasing gilt wie für alle Kreditgeschäfte das **Mindestalter von 18 Jahren**.

Wie auch beim Ratenkauf ist beim Leasing die Summe aller Leasingraten meist teurer als eine sofortige Barzahlung. Ein weiterer **Nachteil** beim Leasing ist, dass man **nicht** einfach aus dem Leasingvertrag **aussteigen** kann. Braucht man beispielsweise nach einem Jahr kein geleastes Auto mehr, weil man in die Stadt gezogen ist, muss man trotzdem weiter Leasingraten zahlen. Auch wer unerwartet weniger verdient, kommt nicht aus dem Leasingvertrag heraus. Im Gegensatz zur Miete trägt man beim Leasing sämtliches Risiko und der **Vertrag ist nicht kündbar**. Beim Leasing eines Autos muss man in der Regel eine **Vollkaskoversicherung** abschließen. Wenn ein Unfall passiert, verliert der Leasinggeber dadurch nicht sein Eigentum. Auch für die Instandhaltung eines Leasinggegenstandes ist man als Leasingnehmer selbst verantwortlich.

Privatpersonen leasen in Deutschland vor allem Kraftfahrzeuge. In den USA dagegen ist es gängige Praxis, alles von der Spielkonsole bis hin zu Eheringen zu leasen.

Finanzierungsform Leasing als Schaubild:



Fasst den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnminütigen Präsentation für eure Klasse zusammen.

Arbeitsblatt „Überschuldung und Private Insolvenz“

Wie kommt es zu Schulden und Überschuldung?

Schulden sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die in einem Haushalt entstehen können. Besonders häufig verschulden sich junge Erwachsene durch hohe Handyrechnungen, Einkäufe im Internet und Ratenkäufe zum Einrichten der Wohnung. Aber auch das einfache Überziehen des Girokontos unter Nutzung des Dispositionskredits wird gerne genutzt und häufig in seinen Auswirkungen unterschätzt.

Schulden können zur sogenannten **Überschuldung** führen. Eine Person oder ein Haushalt ist dann überschuldet, wenn sein aktuelles und absehbares Vermögen und das absehbar gesicherte Erwerbspotential die aktuellen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr decken. Gründe für die steigende Überschuldung bei jungen Erwachsenen reichen von **Geschäftsunerfahrenheit**, wie z.B. beim Leasing des ersten Autos, bis hin zu **Krankheit** oder **Arbeitslosigkeit**.

Ob nun verschuldet oder durch unglückliche Umstände überschuldet – wichtig ist wie man wieder **schuldenfrei** wird. Seit einigen Jahren können nicht nur Unternehmen in **Konkurs** gehen, sondern auch besonders stark überschuldete Privatpersonen. Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** ist eine aufwändige Prozedur und stellt für die überschuldeten Personen nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine psychische und soziale Belastungsprobe dar.

Private Insolvenz – der Weg aus der Schuldenspirale

Ziel des „Verbraucherinsolvenzverfahrens (InsO)“ ist es, in fünf bis sechs Jahren **schuldenfrei** zu sein. Das Verfahren teilt sich in vier Schritte:

1. Außergerichtliche Verhandlungen

Möchte man eine private Insolvenz beantragen, ist der erste Schritt nicht das Gerichtsverfahren, sondern der Nachweis, dass man versucht hat, sich **außergerichtlich** mit seinen **Gläubigern** (also denjenigen, bei denen man Schulden hat) zu **einigen**. Dazu bekommt man kostenlose **professionelle Hilfe** bei Schuldnerberatungen, Verbraucherzentralen, Kommunen und Kirchen.

2. Schuldenbereinigungsverfahren

Hat man sich außergerichtlich vergeblich um eine Einigung mit den Gläubigern bemüht, beginnt das Verfahren bei **Gericht**. Ein **Schuldenbereinigungsplan** wird aufgestellt, der zeigt, in welcher Höhe die Schulden liegen und in welchem Zeitraum sie getilgt werden sollen.

3. Insolvenzverfahren

Im dritten Schritt des Verfahrens stellen die Gläubiger sämtliche **Forderungen** (**ausstehende Schulden**) schriftlich dar. Nach der Prüfung durch den Schuldner setzt das Gericht jetzt einen **Treuhänder** ein, der das Vermögen des Schuldners verwaltet. Ziel ist es, die **Restschuldbefreiung** und die langfristige wirtschaftliche Stabilität zu erreichen.

4. Wohlverhaltensperiode

Diese Zeit wird auch **Treuhandperiode** genannt. Der Schuldner führt für sechs Jahre den pfändbaren Teil seines Einkommens an den Treuhänder ab. Einmal im Jahr teilt der Treuhänder dieses Einkommen unter den Gläubigern auf. Nach sechs Jahren spricht das Gericht den Schuldner von allen **Schulden frei**.

Fasst den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnminütigen Präsentation für eure Klasse zusammen.